

## Syndikusanwälte im Abseits?

Auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag in Straßburg erklärte der Präsident des DAV, Professor *Dr. Wolfgang Ewer*: „Natürlich sind auch Unternehmensanwälte Anwälte, mit denselben Pflichten und denselben Rechten, die allen Anwälten obliegen.“ Das klingt wie eine Selbstverständlichkeit. Doch der Appell des DAV-Präsidenten kommt nicht ohne Grund – Syndikusanwälte werden anders behandelt als ihre Kanzlei-Kollegen. Die Rechtsprechung stellt ihre anwaltliche Tätigkeit zunehmend in Frage. Und auch die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wird für sie immer häufiger zum Problem (ausführlich hierzu *Plitt/Stütze*, NJW 2011, 2556 – in diesem Heft).



Gleich mehrere höchstrichterliche Entscheidungen haben die Unternehmensanwälte zuletzt empfindlich getroffen. Während der *EuGH* ihnen das anwaltliche Privileg des vertraulichen Schriftverkehrs aberkannte (NJW 2010, 3557 – *Akzo Nobel*), bürdete ihnen der *BGH* eine strafrechtliche Garantenpflicht für rechtmäßiges Verhalten des Unternehmens auf (NJW 2009, 3173). Und der *Anwaltssenat* des *BGH* entschied zuletzt nochmals ganz grundsätzlich: Wer als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht (Syndikus), wird in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig (NJW 2011, 1517).

Auch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) vertritt häufig die Auffassung, Unternehmensjuristen übten keine anwaltliche Tätigkeit aus. Dann wird keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gewährt. Offensichtlich erfolgen die Ablehnungen besonders häufig bei Tätigkeiten außerhalb der klassischen Rechtsabteilung. Der Ausschuss der Syndikusanwälte im Kölner Anwaltverein kritisiert das in einer aktuellen Stellungnahme: Die DRV verkenne die Realität in deutschen Firmen, das Berufsbild der Syndici habe sich gewandelt. Es sei schon erstaunlich, wie eine Behörde plötzlich das anwaltliche Berufsleben definiere, wundert sich der Kölner Ausschuss zu Recht.

Dabei gibt es klare Regeln. Die DRV hat sie in einem Merkblatt selbst aufgestellt. Danach kennzeichnen vier Kriterien die berufstypische Tätigkeit eines Anwalts im Unternehmen – Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung, Rechtsvermittlung. Diese Kriterien können aber auch in der Personalabteilung oder im Compliance-Bereich erfüllt werden. Das sieht auch das *SG München* so. Es hat der DRV in seinem Urteil vom 28. 4. 2011 (S 30 R 1451/10, BeckRS 2011, 74565) unmissverständlich ins Stammbuch geschrieben: „Die Beklagte (die DRV, die Red.) wird akzeptieren müssen, dass die von ihr selbst angewendeten ‚vier Merkmale‘ für mehr Bereiche der Rechtsdienstleistung zutreffen als von ihr bislang wahrgenommen wurden. Dass die Abgrenzung zwischen typischer hergebrachter Advokatur und modernen Formen einer außerhalb von Gerichtsgebäuden angesiedelten Anwaltstätigkeit stets aufs Neue aktualisiert werden muss, liegt auf der Hand.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

*Rechtsanwalt Tobias Freudenberg, NJW-Schriftleitung, Frankfurt a. M.*